Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe

Stadt
19258 Boizenburg/Elbe
10. März 2014
Gescanntes Dokument stimmt mit dem Original überein.

Bearbeiter: Frau Ecks
Telefon: 0385 588 89 142
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: doerte.ecks@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-10/14
Datum: 04.03.2014

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsweg" der Stadt Boizenburg/Elbe

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.01.2014 (Posteingang 29.01.2014)

Bewertungsergebnis

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsweg" der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 bestehend aus Planzeichnung (Stand 12/2013) und Begründung vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Boizenburg die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung eines Lebensmitteldiscounters (max. 1 200 m² Verkaufsraumfläche) und die Errichtung eines Getränkemarktes (max. 400 m² Verkaufsraumfläche) schaffen. Dazu soll das ausgewiesene Mischgebiet als ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel festgesetzt werden.

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Boizenburg/Elbe befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklen-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Stadt Boizenburg/Elbe				Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss – öffentliche Auslegung –		2. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./ Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde		Bürger
Abwägungsergebnis:	Amt für Raumordnung und Landesplanung WM vom 04.03.2014			

Bewertungsergebnis

Ihre Aussage, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landeplanung vereinbar ist, wird in der Begründung unter Punkt ***1. Planungsgrundlagen*** ergänzt.

Raumordnerische Bewertung

burg. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Ferner ist die Stadt Boizenburg/Elbe als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie ausgewiesen.

Am 31.12.2012 konnten in der Stadt Boizenburg/Elbe 10 169 Einwohner registriert werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes. Durch Anbau an die Bauhülle soll die Verkaufsraumfläche des Lebensmitteldiscounters auf 1 200 m² erhöht werden. Weiterhin ist die Errichtung eines Getränkemarktes mit max. 400 m² Verkaufsraumfläche geplant. Das Vorhaben lässt Auswirkungen auf die vorhandene Einzelhandelsstruktur Boizenburgs nicht erwarten. Die Erweiterung dient vornehmlich der Verbesserung der Warenpräsentation. So kann sich der vorhandene Verbrauchermarkt wettbewerbsfähig am Standort aufstellen und die Versorgung des umliegenden Stadtgebietes Boizenburg-Bahnhof weiterhin sichern. Negative Auswirkungen auf andere Versorgungsbereiche der Stadt Boizenburg sind nicht anzunehmen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 entspricht demnach den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wie sie unter Punkt 4.3.2 (2), (3) und (4) RREP WM formuliert sind.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Im Auftrag

Rainer Pochstein

Verteiler
Landkreis Ludwigslust-Parchim, Postfach 12 63, 19362 Parchim - per Mail
EM VIII 4 – per Mail
EM VIII 410-1 - per Mail

Raumordnerische Bewertung

Ihre Bewertung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in die Begründung unter Punkt ***2. Anlass der 2. Änderung*** aufgenommen.

Abschließender Hinweis

Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen in diesem Verfahren soll nicht erfolgen.

Nach Rechtskraft wird Ihnen ein Exemplar zugesandt.